

**Vereinbarung zu § 6 Absatz 2 Satz 3 KHEntgG
- Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden –
(N U B)**

zwischen

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

und

dem Verband der Angestelltenkrankenkassen (VdAK), Siegburg,

dem Arbeiter-Ersatzkassen-Verband (AEV), Siegburg

dem AOK-Bundesverband, Bonn,

dem Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Essen,

dem IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach,

der Bundesknappschaft, Bochum,

dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel,

der See-Krankenkasse, Hamburg, sowie

dem Verband der privaten Krankenversicherung, Köln

gemeinsam

- nachfolgend Vertragsparteien genannt -

Präambel

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass durch die Einführung des DRG-basierten, pauschalierten Vergütungssystems die Implementierung innovativer Leistungen im Sinne einer sachgerechten Versorgung der Patienten nicht behindert werden darf. Zweck dieser Vereinbarung ist es, das Verfahren des Einholens der Information durch die Krankenhäuser gem. § 6 Abs. 2 S. 3 KHEntgG sowie des Erteilens der Information durch die Vertragsparteien nach § 9 KHEntgG zu regeln. Dadurch soll die gesonderte Vergütung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die mit Fallpauschalen und Zusatzentgelten nach § 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 KHEntgG noch nicht sachgerecht vergütet werden können, ermöglicht werden. Grundlage dieser Vereinbarung ist § 6 Abs. 2 KHEntgG in der Fassung des 2. Fallpauschalenänderungsgesetzes.

§ 1

Beauftragung des InEK

- (1) Die Vertragsparteien beauftragen das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK), die bis zum 31. Oktober eines Jahres gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KHEntgG zu stellenden Anfragen stellvertretend für die Vertragsparteien entgegenzunehmen, die bei ihm eingegangenen Anfragen aufzuarbeiten und über die Sachgerechtigkeit der Vergütung der angefragten Methode/Leistung nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der bei den Weiterentwicklungsprozessen der vergangenen Jahre erlangten Erkenntnisse zu entscheiden. InEK prüft, ob für diese Methoden/ Leistungen für das anfragende Krankenhaus in den vergangenen Jahren die Möglichkeit bestand, eine sachgerechte Vergütung durch Beteiligung am strukturierten Dialog zu erreichen. Ist dies nicht der Fall, ist davon auszugehen, dass eine sachgerechte Integration in das G-DRG-System frühestens ab dem Folgejahr möglich ist. Bis zu einer sachgerechten Integration ist die Vereinbarung eines krankenhausesindividuellen Entgelts gemäß § 6 Abs. 2 KHEntgG zulässig.

- (2) Die Vertragsparteien beauftragen InEK, den anfragenden Krankenhäusern in Vertretung der Vertragsparteien erstmals bis zum 31.01.2005, in den Folgejahren jeweils bis zum 31.12. desselben Jahres, eine Antwort über das Prüfergebnis zu deren Anfragen zu erteilen. In den Antworten soll den Krankenhäusern ggf. ein Hinweis zur Kalkulation des Entgeltes gem. § 6 Abs. 2 KHEntgG gegeben werden
- (3) Die Vertragsparteien beauftragen das InEK, sie unmittelbar nach den Stichtagen gemäß Abs. 2 tabellarisch über die antragstellenden Krankenhäuser und die beantragten Verfahren sowie über das jeweils entsprechende Ergebnis der Prüfung zu informieren¹. Eine Liste der Anfragen ist im Internet in Kurzform (inkl. der Anzahl der anfragenden Krankenhäuser) mit dem Hinweis „sachgerecht vergütet“ bzw. „nicht sachgerecht vergütet“ zu veröffentlichen.
- (4) Die Vertragsparteien beauftragen InEK, die den gesetzlichen Krankenkassen obliegenden Meldungen gem. § 6 Abs. 2 S. 6 KHEntgG n.F. über vereinbarte Entgelte für sie entgegen zu nehmen und an sie weiter zu leiten.
- (5) Die Vertragsparteien beauftragen InEK, das Verfahren gemäß § 6 Abs. 2 KHEntgG im Internet zu veröffentlichen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass InEK die Meldungen der gesetzlichen Krankenkassen gem. § 6 Abs. 2 S. 6 KHEntgG n.F. über vereinbarte Entgelte für die Vertragsparteien entgegennimmt.
- (6) Die Vertragsparteien beauftragen InEK, ein Formblatt für das Einholen der Information nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KHEntgG zu entwickeln.

¹ Protokollnotiz: Die Vertragspartner werden die tabellarische Information bis zum 30.06.2005 präzisieren.

§ 2

Sonderbestimmungen

- (1) Sollte für InEK erkennbar werden, dass die Antworten nach § 1 Abs. 2 aufgrund der Anzahl oder des Gegenstandes der Anfragen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erteilt werden können, wird InEK den Vertragsparteien unverzüglich mitteilen, nach welchen Kriterien Anfragen prioritär bearbeitet werden.
- (2) Aufgrund der bis zum 31.10.2004 eingegangenen hohen Anzahl von Anfragen ist eine zeitnahe und vollständige Bearbeitung sämtlicher Anfragen nicht möglich. Daher beauftragen die Vertragsparteien InEK, bis zum 31.01.2005 die Anfragen entsprechend der Priorisierung zu bearbeiten. Bei allen bis dahin nicht abschließend bearbeitbaren Anfragen werden die Anfragenden darüber entsprechend in Kenntnis gesetzt. Entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 5 KHEntgG n.F. kann in diesen Fällen eine Vereinbarung der Vertragspartner nach § 11 KHEntgG erfolgen.

§ 3

Inkrafttreten, Kündigung

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vereinbarungsparteien in Kraft. Sie kann von den GKV-Spitzenverbänden und dem PKV-Verband gemeinsam oder von der DKG mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Oktober eines jeden Jahres gekündigt werden.